

**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift  
**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft  
**Band:** 147 (1981)  
**Heft:** 12  
  
**Artikel:** Grundlagen und Praxis der Rüstungspolitik  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-53748>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 04.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# 1 Grundlagen und Praxis der Rüstungspolitik

## 1.1 Rechtliche Grundlagen

Art. 41 der Bundesverfassung stellt die Grundlage dar für die Herstellung, Beschaffung und den Vertrieb von Kriegsmaterial sowie die Ein- und Ausfuhr von Wehrmitteln. Der Bundesrat wird gleichzeitig beauftragt, die nötigen Vorschriften in einer Verordnung festzulegen.

Gestützt darauf wurde am 28. März 1949 ein Bundesratsbeschluss über das Kriegsmaterial erlassen, der seither mehrmals revidiert wurde. Die wesentlichsten Bestimmungen können wie folgt zusammengefasst werden:

- Die **Herstellung** von Kriegsmaterial, namentlich von Waffen und Munition, setzt eine Grundbewilligung durch das EMD voraus.
- Die **Ausfuhr** von Kriegsmaterial ist nur erlaubt, wenn sie ausdrücklich bewilligt wird. Der Entscheid liegt für jeden einzelnen Fall beim EMD, im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Politischen Departement.
- Die **Einfuhr** von Kriegsmaterial unterliegt ebenso wie die **Durchfuhr** der Bewilligung analog der Waffenausfuhr.

Die Verfügung des EMD vom 28. März 1949 regelt den Vollzug des Bundesratsbeschlusses, insbesondere die Bewilligungsverfahren für Herstellung, Beschaffung und Vertrieb sowie für Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrgesuche von Kriegsmaterial.

Im Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Sicherheitspolitik der Schweiz (Konzeption der Gesamtverteidigung) vom 27. Juni 1973 wird unter Punkt 543 «Rüstung» ausgeführt: «Das Ziel unserer **Rüstungspolitik** ist die stetige, von Schwankungen der weltpolitischen Lage unabhängige Versorgung der Armee mit einer möglichst wirksamen und zahlenmässig genügenden Ausrüstung.»

## 1.2 Staats- und wirtschaftspolitische Aspekte der Rüstungspolitik

Rüstungspolitik und Rüstungsbeschaffung stehen in engster gegenseitiger Beziehung. Es gilt jedoch, diese beiden Begriffe und somit die entsprechenden Kompetenz- und Ausführungsbereiche zu unterscheiden.

**Rüstungspolitik** bezieht sich auf die staatspolitischen Entscheidungsbereiche des Parlaments und der Regierung, wogegen die **Rüstungsbeschaffung** die organisatorisch-administrative Durchführung betrifft.

So ist vor allem die **Waffenausfuhr** in erster Linie ein aussenpolitisches Problem, das der eigenen Versorgung und der Wirtschaft weitgehend Hypothesen auferlegt. Das Neutralitätsrecht untersagt keineswegs eine Ausfuhr von Kriegsmaterial, selbst an kriegführenden Staaten, sofern diese nicht durch den Staat, sondern durch Private erfolgt.

Die Geschichte der schweizerischen Rüstungspolitik ist gekennzeichnet durch die Tendenz zu einer restriktiven Handhabung des Waffenexportes einerseits, die bis zur Forderung nach einem absoluten Waffenausfuhrverbot führte (Volksabstimmung vom 20. Februar 1938), und durch die ebenfalls erkannte Notwendigkeit der Aufrechterhaltung eines beschränkten Exportes andererseits, wie er heute in den Rechtsgrundlagen verankert ist.

Nicht zuletzt ist es verschiedenen und wiederholten parlamentarischen Vorstössen und Initiativen zuzuschreiben, dass der Bundesrat eine ausgesprochen restriktive Politik verfolgt, die viel strenger ist, als es das Völkerrecht von uns verlangt.

Bei allem Verständnis für die politischen Erwägungen müsste jedoch der **Erhaltung einer wirkungsvollen Rüstungsindustrie**, als Voraussetzung und Basis für eine schlagkräftige Armee, vermehrte Bedeutung zukommen. Es gilt, das ideologische Engagement klei-

ner, aber virulenter Kreise, denen an der Erhaltung einer starken eigenen Rüstungsindustrie nichts liegen kann, als solches zu erkennen und zu bewerten. Nicht zuletzt sind ja auch die Begriffe «Kriegsmaterial» und «bewaffneter Konflikt» kaum je eindeutig zu definieren, womit dem politischen Entscheid ein Spielraum gelassen wird, der es erlaubt, auch den wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Aspekten den ihnen gebührenden Stellenwert zukommen zu lassen.

## 1.3 Bedeutung und Umfang der Waffeneinfuhr und -ausfuhr

Unsere ständige **Neutralität** verpflichtet uns, die Unverletzlichkeit des Staatsgebietes im Rahmen unserer Möglichkeiten zu schützen. Die bewaffnete Neutralität bedingt aber eine schlagkräftige Armee. Um die Ausrüstung der Armee in erheblichem Umfang mit eigenen Mitteln und damit eine möglichst grosse Unabhängigkeit in der Rüstung zu gewährleisten, bedarf es einer leistungsfähigen Industrie.

Wurden in den Jahren 1964 bis 1968 lediglich 28% des beschafften **Kriegsmaterials aus dem Ausland** bezogen, so dürfte sich für die seitherigen und zukünftigen Beschaffungen der Anteil des aus dem Ausland gekauften Materials erheblich erhöhen. So beträgt beispielsweise der Anteil des im Rüstungsprogramm 1980 eingesetzten Betrages von 1555 Millionen, der im Inland beschäftigungswirksam sein wird, lediglich 30%. Von diesen extremen Schwankungen abgesehen, ist langfristig mit einer Zunahme der Auslandbeschaffung zu rechnen.

Von den **Rüstungsbeschaffungen im Inland** beträgt der Anteil der Privatindustrie rund 1/3, derjenige der Regiebetriebe des Bundes 2/3. Auch dieses Verhältnis weist jährliche Schwankungen auf, je nach den Beschaffungsprojekten, es kann jedoch als Richtwert gelten.

